

Gemeinderatssitzung vom 28.04.2009

3 Behandlung der Jahresrechnung 2008

Der Bürgermeister informiert zur Jahresrechnung 2008 über die getätigten Einnahmen und Ausgaben und das Rechnungsergebnis in Höhe von € 1.954.503,44 und weist hin, dass dieser Überschuss nicht gleichzeitig auch in der Gemeindeschatulle ist, da manche Vorschriften erst in den Folgejahren (z. B. Kanalanschlussgebühr) fällig werden, aber bereits jetzt buchhalterisch wirksam sind. Im vergangenen Jahr hat es keine „Ausreißer“ gegeben.

GR Michael Falkner als Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Prüfung vom 16.04. und 20.04.2009 und bedankt sich bei den Kassenbediensteten für die sehr gute Arbeit und die tagfertige Buchhaltung.

Zu den Einnahmen berichtet er, dass die gemeindeeigenen Steuern in etwa gleich geblieben sind. Bei der Kommunalsteuer und bei den Ertragsanteilen hat es eine Steigerung von etwas mehr als 7 % im abgelaufenen Jahr gegeben. Eine Voraussage für das laufende Jahr sei sehr schwierig, da die Auswirkungen der Wirtschaftslage und der Steuerreformen auch auf die Gemeinde Auswirkungen haben. Bei den Aufwendungen sei auffallend, dass der Personalaufwand um 11 % angestiegen ist und im Jahr 2008 erstmals € 48.000,-- für eine Abfertigungsrücklage aufgewendet wurde. Die Erhöhung sei auf die Vergrößerung des Kindergartenpersonals und die laufenden Lohnerhöhungen von ca. 3 % zurückzuführen.

Beim Altenwohnheim sei in Zukunft mit Abgängen zu rechnen und seit längerer Zeit war dies auch im Jahr 2008 der Fall. Von der Heimleiterin wurde im Zuge der Kassenprüfung auch darauf hingewiesen, dass Umbaumaßnahmen auf Grund der geänderten Situation und der Pflegefälle notwendig sei.

Bei Müll und Wasserversorgung seien die eingehobenen Gebühren in etwa kostendeckend. Im Bereich Kanal werde jedoch in den nächsten Jahren eine Anhebung bzw. Anpassung notwendig. Dies müsse dann der neue Gemeinderat entscheiden. Im Bereich Agrargemeinschaft habe es im abgelaufenen Jahr ein Minus von € 121.000,-- gegeben. Die Investition Kindergarten – Tiefgaragen konnte gesamt entsprechend dem Voranschlag abgewickelt werden. Bei den Darlehen wurde eine einmalige Darlehenstilgung für den Wohnblock Wildmoos A im abgelaufenen Jahr vorgenommen (Anregung des Prüfungsausschusses). An Rücklagen stehen derzeit rd. € 1'932.000,-- zur Verfügung.

BM Mag. Ernst Schöpf dankt für den Bericht und meint, dass der Abgang beim Altenwohnheim auf die Errichtung von Heimen in Ötz und Haiming zurückzuführen ist und damit eine Vollbelegung nicht bzw. kaum mehr möglich sei. Im Hinblick auf die veränderten Umstände im Altersheim wurde bereits vor einigen Tagen eine Exkursion nach Vorarlberg gemacht, um neue Ideen zu finden. Es müsse sicher etwas getan werden und sei im kommenden Jahr eine Aufgabe für den neu zu wählenden Gemeinderat.

Die Gemeinde habe sich für den Ausbau des Kindergartenangebotes bzw. die Er-

richtung einer Kinderkrippe entschieden, sodass dort jetzt 12 Mitarbeiterinnen (mit den Reinigungskräften 14) beschäftigt sind. Die Gemeinde sei jedoch in diesem Bereich jetzt sehr gut aufgestellt.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde ist im abgelaufenen Jahr durch die einmalige Tilgung wesentlich höher, reduziert sich jedoch anschließend wieder auf den Vorjahresstand.

Im heurigen Jahr wird in Tirol von einem Rückgang der Ertragsanteile von 2,8 % und im Jahr 2010 von 3 % ausgegangen. Dies ist auf die Steuerreform und auch auf die wirtschaftliche Lage zurückzuführen.

Die Abweichungen zum Voranschlag von über 75.000 Euro werden vom Bürgermeister wie folgt begründet:

Wasserversorgung – Anschlussgebühren	weniger Wasseranschlüsse als angenommen
Abwasserbeseitigung – Anschlussgeb.	geringere Bautätigkeit im abgelaufenen Jahr
Benützungsgebühren (Kanal)	höher Verbrauch auf Grund guter Saison
Kapitaltransferzahlungen	Maastrichtausgleich
Müllentgelte	Restmüllgebühr für Fremdmüll
Restmüllgebühr	gute Saison – mehr Müll angeliefert
Wohnblock Wildmoos A	Maastrichtausgleich
Forstgüter (Kapitaltransferzahlung)	Maastrichtausgleich
Beteiligungen Unternehmen	Maastrichtausgleich
Kommunalsteuer	höhere Einnahmen – gute Saison
Ertragsanteile	Mehreinnahmen – gute Wirtschaftslage
Abwicklung Vorjahre teilweise erst 2008	Abwicklung KG und MZG Wohlfahrt
Abfertigungsversicherung	auf falscher HH-Stelle budgetiert
Hauptschule / Umbau	Investition wurde verschoben
Rotes Kreuz	Verrechnung Guthaben aus dem Vorjahr
Instandhaltung Gemeindestraßen lfd.	Einsparung bei einmaligen Ausgaben
Einmalige Instandhaltung Straßen	Mehrausgaben bei den laufenden Ausgaben
Wanderwege	Vorhaben wurde verschoben
Gebäude Siedlung Pitze	Restzahlungen Doppelreihenhaus Pitze
ABA Gurgl - Gewinnentnahme	Maastrichtausgleich
Wohnblock Wildmoos A	einmalige, vorzeitige Schuldentilgung
Beteiligungen – Tilgungszuschuss	Maastrichtausgleich
Beteiligung Freizeitarena/Sportplatz	Kunsteislaufplatz wurde von TVB übernommen

GV Urban Gstrein teilt mit, dass das Minus der Agrargemeinschaft auf viele Maßnahmen zurückzuführen ist, die der Bevölkerung zugute kommen. Insbesondere werden forstwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt, die zu einer Verbesserung des Schutzwaldes führen. Da wir unterhalb des Waldes leben, sei dies besonders wichtig. Außerdem würden die errichteten Wege auch für touristische Zwecke genutzt.

Als Anregung an die laufenden Dienstbesprechungen sieht er die derzeitige finanzielle Situation. Es sollte auf die einzelnen Mitarbeiter hingewirkt werden, möglichst sparsam zu arbeiten und Anschaffungen zu überdenken und eventuell auch zu verschieben.

Zur Agrargemeinschaft nimmt der Bürgermeister Stellung und weist hin, dass man sich bereits 1987 für die Anstellung von Forstarbeitern ausgesprochen habe. Der

Hinweis von GR Michael Falkner sei daher wertfrei zu sehen und nicht als Kritik, da man auch weiterhin diese Tätigkeiten durchführen werde.

Er weist auch hin, dass an der Einführung eines Führungsinformationssystems gearbeitet werde, wo den einzelnen Mitarbeitern mehr Budgetverantwortung übertragen werde. Die Umsetzung sollte bis zum Sommer 2009 erfolgen.

Zur Erledigung der Jahresrechnung übernimmt Vizebürgermeister Alois Scheiber den Vorsitz. Er bedankt sich bei den Kassenbediensteten sowie dem Prüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und ersucht, da keine weiteren Fragen an den Bürgermeister als Rechnungsleger gestellt werden, um die Abstimmung zur Jahresrechnung 2008.

Der Bürgermeister als Rechnungsleger sowie GR Makarius Fender nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 13.04.2009 bis 27.04.2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2008 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen. Die Jahresrechnung 2008 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	18.440.559,13	0
Ausgaben	16.486.055,69	0
Rechnungsergebnis	1.954.503,44	0
Kassenbestand	- 618.175,37	

Anschließend an die Erledigung der Jahresrechnung übergibt der Vizebürgermeister wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung im Bereich der Gpn. 2804, 2810 und 2814 KG Sölden (Gstrein Robert u. Alois u. Falkner Veronika, Oberwindaustraße)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung der Gp. 2810 und von Teilflächen der Gpn. 2804 und 6729/1 (sämtliche Grundstücke lt. DKM Stand 10/08) von derzeit Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs.1 TROG 2006 und

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2814 (lt. DKM Stand 10/08) von derzeit Landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs.1 TROG 2006.

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2137/1 (Kneisl Gotthard, Adlerweg 3)

Für diese Widmungsänderung ist laut Ausführungen des Obmannes des Raumordnungsausschusses eine positive Stellungnahme des Liftbetreibers erforderlich.

BM Schöpf sagt dazu, dass laut Auskunft von Geschäftsführer Falkner Klaus diese positive Stellungnahme in den nächsten Tagen in schriftlicher Form übermittelt wird.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 2137/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit einem oberirdischen Geschoß (Bruttogeschoßfläche von maximal 175 m²) gemäß § 43 Abs.1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1973/1 u. 1973/2 (Grüner Andreas, Plörweg 4)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

- Umwidmung der Gp. 1973/4 sowie einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 1973/1 von derzeit Sonderfläche Gastgewerbebetrieb mit maximal 30 Gästebetten bzw. von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs.2, TROG 2006

- Umwidmung der Gp. 1973/2 von derzeit gemischtem Wohngebiet in eine „Sonderfläche Parkgarage, Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

- Umwidmung einer kleinen Teilfläche der neu vermessenen der Gp. 1969/1 von derzeit gemischtem Wohngebiet in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2409 (Schöpf Liliane, Dorfstraße 174)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche

Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 2409 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs.1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.5 Widmungsänderung im Bereich Grünwald (Flurbereinigung - Anpassung)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der neu gebildeten Gp. 7025 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude“ gemäß § 47 TROG 2006

- Umwidmung von Teilflächen der neu gebildeten Gp. 7015 von derzeit Freiland bzw. von Sonderfläche Schipiste in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs.5, TROG 2006 und eine Teilfläche der Gp. 7016 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs.5 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

5 Bebauungspläne

5.1 Allgemeiner Bebauungsplan A 99 - Rettenbach 6 und ergänzender Bebauungsplan A 99/E1 Rettenbach 6 - Fender K.

Der Gemeinderat beschließt:

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan A28/E1 Rettenbach II – Fender Otto“, in dem die offene Bauweise festgelegt ist, wird im Bereich der Bpn. .1310/1 und .1310/2 sowie den Gpn. 3143/2 und 3143/4, aufgehoben.

Der Gemeinderat beschließt weiters, den Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A99 - Rettenbach 6“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A99/E1 Rettenbach 6 – Fender K.“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A99 - Rettenbach 6“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A99/E1 Rettenbach 6 – Fender K.“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu be-

berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (Gp. 2317/2)

BM Mag. Schöpf berichtet, dass er Gespräche mit der Tiwag über den Ankauf des alten Tiwag-Gebäudes geführt hat. Das Objekt kann von der Gemeinde Sölden zum Preis von € 580.000,-- (Grundfläche 2.003 m²) erworben werden. Das entspricht einem m²-Preis von ca. 290,-- Euro. Für das Tiwag-Gebäude gibt es auch zwei Mietverhältnisse, die noch bis 2011 laufen und mit übernommen werden müssen.

Gleichzeitig ist mit der TIWAG auch eine Vereinbarung zur Verlegung von Versorgungskabeln im Öffentlichen Gut und den im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken einzuräumen. Es betrifft dies jene Dienstbarkeiten, die bereits jetzt laufend von der Gemeinde eingeräumt werden und für die von der TIWAG eine einmalige jährliche Entschädigung bezahlt wird. Diese Vereinbarung ist auf 20 Jahre befristet abzuschließen und in dieser Zeit werden keine Entschädigungen mehr geleistet.

Der Bürgermeister weist auch darauf hin, dass er die laufenden Verhandlungen deshalb nicht breit getreten hat, weil dies in der Vergangenheit zu Nachteilen für die Gemeinde geführt hat. Er erklärt auch, dass im Budget für Grundankäufe ein einmaliger Betrag von € 550.000,-- vorgesehen und somit der Ankauf zum größten Teil gedeckt ist.

Der Gemeinderat beschließt:

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6010 Innsbruck – Eduard-Wallnöfer-Platz 2, verkauft und übergibt und die Gemeinde Sölden kauft und übernimmt das Grundstück 2317/2 zu den nachstehenden Bedingungen in ihr Alleineigentum:

Der Kaufpreis beträgt pauschal € 850.000,-- und ist bis spätestens 15. Juni 2009 spesen- und abzugsfrei auf das Konto Nr. 100.330.407 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg einzuzahlen.

Die Besitzübergabe bzw. –übernahme der Kaufliegenschaft samt Baulichkeiten erfolgt ohne weitere Förmlichkeiten bei fristgerechter Kaufpreiszahlung mit 1. Juli 2009, in den bestehenden Grenzen, Rechten und Pflichten, samt allem Zubehör im bestehenden, der Käuferin bekannten, tatsächlichen und – mit Ausnahme der Mietobjekte gemäß I. – von Fahrnissen geräumten Zustand.

Unter Hinweis auf die beigehefteten, wesentliche Bestandteile des Vertrages bildenden Dienstbarkeitspläne, räumt die Käuferin (Gemeinde Sölden) der Verkäuferin Zug um Zug mit dem Besitzübergang auf dem Grundstück 2317/2 die im vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag angeführten Rechte als Dienstbarkeiten kostenlos ein.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

Es wird weiters beschlossen, mit der TIWAG folgende Vereinbarung abzuschließen (mit 15 Stimmen einstimmig):

Die Gemeinde Sölden räumt der Tiroler Wasserkraft und deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und das in ihrer Verwaltung stehende Öffentliche Gut, Wege und Plätze, zum Zwecke der Errichtung, Benützung und Erhaltung von unterirdisch verlegten Mittelspannungskabeln und Telekommunikationslinien mit dazugehörigen Einrichtungen, im Folgenden „Versorgungskabel“ genannt, zu benützen, ohne dass die Tiroler Wasserkraft hierfür ein besonderes Entgelt zu leisten hat.

Nach Ablauf von zwanzig Jahren ab Vertragsabschluss ist die Gemeinde nicht mehr verbunden, Rechtseinräumungen auf Basis dieser Vereinbarungen vorzu-

nehmen. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Kaufverträge Gemeinde Sölden - Reinstadler Rene - Reinstadler Marc

a) Kaufvertrag Reinstadler René:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag, das Grundstück 2506/26 im Ausmaß von 252m², so wie dieses liegt und steht, samt dem darauf bereits errichteten Kellergeschoß und drei Garagenplätzen, zum Preis von insgesamt € 142.031,94 an Herrn René Reinstadler, Umhausen – Sandgasse 55, zu verkaufen.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

b) Kaufvertrag Reinstadler Marc:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag, das Grundstück 2506/28 im Ausmaß von 256m², so wie dieses liegt und steht, samt dem darauf bereits errichteten Kellergeschoß und drei Garagenplätzen, zum Preis von insgesamt € 142.561,59 an Herrn Marc Reinstadler, Umhausen – Sandgasse 55, zu verkaufen.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Grundansuchen Michael Klotz, Föhrenweg 8 (Errichtung Zufahrtsweg Gp. 3721/1)

Zum Ansuchen des Klotz Michael um Errichtung eines Zufahrtsweges zu den Feldwiesen berichtet GV Urban Gstrein aus dem Ausschuss der Agrargemeinschaft, dass diese der Errichtung zustimmt unter der Voraussetzung, dass der Weg auch von der Agrargemeinschaft Sölden und deren Mitgliedern jederzeit benützt werden kann.

GR Makarius Fender schießt sich dem an und ersucht um die Ergänzung des Beschlusses, dass der Weg auch zu touristischen Zwecken benützt werden darf (z. B. Wanderweg bzw. Mountainbikeweg).

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen des Klotz Michael um Zustimmung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Zufahrtsweges auf Gp. 3721/1 KG Sölden (Zufahrt zu Gpn. 2957 und 2958) zu erteilen. Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass der Weg auch von der Agrargemeinschaft Sölden sowie für touristische Zwecke benützt werden darf.

6.4 Grundansuchen Grüner Johanna, Längenfeld - Au (Ansuchen Verkauf/Verpachtung Zwieselstein Gp. 4561 ua.)

Pkt. 6.4. und Pkt. 6.5. werden gemeinsam behandelt, da sie zusammen gehören.

GV Urban Gstrein berichtet, dass die Ansuchen im Agrarausschuss beraten wurden und als einzige Lösungsmöglichkeit die Ausweisung der Flächen als Öffentliches Gut (Wege) vorgeschlagen wird.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Johanna Grüner bzw. Peter und Ingrid Prantl in Zwieselstein um Einräumung einer Dienstbarkeit bzw. Veräußerung einer Teilfläche aus Gp. 4561 nicht stattzugeben und die betreffende Fläche als Öffentliches Gut (Wege) auszuweisen.

6.5 Prantl Peter u. Ingrid, Hochstattweg 21 - Ansuchen um Einräumung eines Wegerechts auf Gp. 4561 KG Sölden

siehe Pkt. 6.4.

6.6 Grundansuchen Fender Daniel, Seestraße - käufliche Überlassung von ca. 55 m2 Grund

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Bürgermeister von der grundsätzlichen Zustimmung des Gemeinderates zum Grundtausch. Inzwischen steht dem Interessenten der Tauschgrund nicht mehr zur Verfügung und daher wurde von ihm der Kauf der Teilflächen beantragt. Er liest auch die Stellungnahme von Herrn Gstrein Markus vor, der in diesem Bereich einen gewidmeten Baugrund besitzt.

GV Urban Gstrein berichtet von den Beratungen im Ausschuss der Agrargemeinschaft. Dort hat man sich schließlich darauf verständigt, dass in diesem Bereich ein öffentlicher Weg ausgewiesen werden sollte und damit die Abstandsproblematik nicht mehr gegeben ist.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verkauf der beantragten Teilflächen nicht stattzugeben und im Bereich der Gpn. 963/9 und 993/3 einen öffentlichen Weg auszuweisen.

GV Andreas Gstrein berichtet, dass er sich die Örtlichkeit angeschaut hat und besondere Maßnahmen zur Herstellung des Weges als Zufahrtsstraße sowie die gleichzeitige Gestaltung der „Gasse“ als Viehtriebweg auf Grund der Geländesituation notwendig sind.

7 Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung

a) Friedhofsordnung:

Auf Grund des § 33 Abs.3 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, beschließt der Gemeinderat folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Verwaltung aller Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden obliegt der Gemeinde Sölden.

§ 2

Insbesondere hat die Gemeinde für alle Friedhöfe einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller an den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
 - a) bei Ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder:
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder

- c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb der Friedhöfe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Räum- und Behindertenfahrzeuge),
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) die Durchführung von Sammlungen
- f) das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabhalter zu entfernen.
- h) Kränze sind in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Diese sind nach Entfernung von Kranzschleifen, Kunststoffblumen und der gleichen auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde Sölden zu entsorgen.

§ 7

Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 8

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber und Urnennischen.
2. Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
3. Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vor-

gesehenen Grabstätten.

5. Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

§ 9

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung oder Zuweisung zu belegen. Eine Auswahl oder Reservierung von bestimmten Grabstätten ist unzulässig.
2. Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern oder in Urnennischen und Urnengräbern beigesetzt werden.
3. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einfriedungsmaße: Länge: 110 cm Außenmaß
Breite: 80 cm Außenmaß
Höhe: 10 cm über Wegniveau

Grabhügel: Darf maximal 5 cm über Wegniveau aufragen.

Grabsockel: Länge: 80 cm Außenmaß
Breite: 20 cm Außenmaß
Höhe: 60 cm Außenmaß, maximal 40 cm über Wegniveau

Kreuz: Höhe: Maximal 180 cm samt Sockel
Breite: Maximal 80 cm (darf nicht über Grabsockel hinausragen!)

4. Auf den gesamten Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen jeder Art ausnahmslos untersagt.
5. Auf den gesamten Friedhofsanlagen dürfen als Grabmal nur Grabkreuze aus Metall auf einem geschliffenen oder ungeschliffenen Natursteinsockel errichtet werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt mit Bescheid. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

1. Die Benützungsfrist für Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen beträgt 20

Jahre.

2. Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Gemeinde Sölden wieder das volle Zugriffsrecht.

§ 12

1. Die im § 11 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils fünf Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.
4. Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 13

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
 - b) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes sowie die Pflege des Kriegerdenkmales obliegt der Gemeinde. Hiezu gehört insbesondere auch das Recht verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabmäler zu beseitigen.

§ 16

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) das Aufstellen von Urnen auf bestehende Grabstätten.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind auf Verlangen als Beilagen ein maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Werden Grabmäler und Einfriedungen – entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung – errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 17

1. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber: Länge: 110 cm Außenmaß
Breite: 80 cm Außenmaß
Doppelgräber: Länge: 110 cm Außenmaß
Breite: 150 cm Außenmaß
3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den Abfallplätzen bzw. auf den Ablagerungsplätzen der Gemeinde zu entsorgen.
5. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabhalter sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
6. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Die angebrachten Urnen sind zu entfernen, gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 20 Jahre. Dies gilt auch für Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

2. Nach Ablauf der Ruhefrist werden im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beigesetzt.

§ 20

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferlegungen 2.20 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

§ 21

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle (-kapelle)

§ 22

Die Leichenhalle (-kapelle) dient der Aufbahrung Verstorbener.

1. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
2. Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

§ 23

Für die Leichenöffnung steht der Sezerraum in 6444 Längenfeld zur Verfügung.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

3. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
4. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesani tätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

1. Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt

§ 26

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 27

b) Friedhofsgebührenordnung:

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. Nr. 85/2008, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden folgende Friedhofsgebührenordnung für alle Friedhöfe im Gemeindegebiet von Sölden:

§ 1

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der übrigen Friedhofs-Einrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

1. Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr € 22,00 und wird von dem von der Gemeinde Sölden beauftragten Bestattungsunternehmen verrechnet.
2. Für die Benützung der Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren von der Gemeinde Sölden eingehoben:
 - a) bei Zuweisung einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:

für ein Einzelgrab in der Höhe von	€	100,00
für ein Urnengrab in der Höhe von	€	200,00
 - b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab:

einmalige Gebühr in der Höhe von	€	100,00
----------------------------------	---	--------
 - c) Urnenbeisetzung an einem bestehenden Grab:
Montage an einem bestehenden Grabstein bzw. Grabkreuz mit spezieller Vorrichtung:

einmalige Gebühr in der Höhe von	€	100,00
----------------------------------	---	--------
 - d) eine weitere Jahresgebühr:

für ein Einzelgrab in der Höhe von	€	22,00
für ein Urnengrab in der Höhe von	€	22,00
für eine Urne in bzw. auf einem bestehenden Grab	€	22,00
für Normüberschreitende, bereits bestehende Gräber (größer als ein Einzelgrab)	€	44,00
Für alte, bereits bestehende Gräber, die die Einfriedungsmaße überschreiten (§ 9, Zif. 3)	€	22,00
 - e) Um das Ansammeln von Grabstätten zu vermeiden erhöhen sich ab dem 20igsten Jahr der Grabbenützungsgebühren in zehn Jahressprüngen jeweils um Euro 22,-- bzw. Euro 44,--. Nach Ablauf von 30 Jahren erhöht sich daher die unter § 2, Abs. 2 d) angeführte Jahresgebühr von Euro 22,00 auf Euro 44,--, bzw. von Euro 44,-- auf Euro 88,-- pro Jahr, nach 40 Jahren auf Euro 66,-- bzw. Euro 132,--, nach 50 Jahren auf Euro 88,-- bzw. Euro 176,--.
Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 3

1. Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte (Einzelgrab) wird von der Gemeinde Sölden eine Graberrichtungsgebühr in der Höhe von € 550,00 verrechnet.
2. Die Urnengräber sind mit einer drei Zentimeter starken Granitplatte zu verschließen. Die Beschriftung für Urnennischen ist mit der Gemeinde Sölden abzuklären. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
3. Für eine weitere Belegung eines Urnengrabes werden € 100,00 für das Öffnen und Schließen (siehe vorheriger Punkt) verrechnet.
4. Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die dafür anfallenden Kosten des Bestattungsunternehmens an den Auftraggeber verrechnet.
5. Für die Benützung des Sezierraumes werden die dafür anfallenden Kosten den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet. (Diskussionsgrundlage Gemeinderat!)

§ 4

Die Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt und werden erstmalig im Jahr 2009 eingehoben. Die Gebühr wird binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 5

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
2. Für das Kalenderjahr, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist keine weitere Jahresgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für jenes Jahr, indem eine Grabstätte oder sonstige Friedhofseinrichtung ein weiteres Mal besetzt wird.
3. Die Gebührenpflicht für alle vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits benützten Grabstätten oder Friedhofseinrichtungen beginnt mit 01.01.2009.

§ 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984, LGBl. 34/1984, in der Fassung des Gesetzes 19/2007 Anwendung.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der öffentlichen Anschlagtafel in Kraft.

8 Wohnungsansuchen Wildmoos - Floris Pieter Antoine, Sölden - Dorfstraße 27/2

Der Bürgermeister bringt das Wohnungsansuchen für die Wohnanlage Wildmoos zur Kenntnis und berichtet, dass noch weitere Ansuchen durch Scheiber Sandra, Vent (Pitze III oder IV) bzw. Gavran Zdravko (Wohnung in Wildmoos) nach der Sitzungsausschreibung eingelangt sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese zusätzlichen Anträge auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. Gleichzeitig wird auch beschlossen, das mündliche Vorbringen von Prantl Werner (Wohnung in Pitze III bzw. IV) auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt, die im Juli frei werdende Wohnung in Sölden – Wild-

moos an Herrn Floris Pieter Antoine zu vermieten. An Herrn Gavran Zdravko wird die nächste frei werdende Wohnung in der Wohnanlage Wildmoos vermietet und Frau Scheiber Sandra wird die Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung im Wohngebiet Pitze (Pitze III bzw. IV) erteilt.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass Herr Prantl Werner eine Wohnung im Wohngebiet Pitze anmieten darf und die Voraussetzungen dafür erfüllt.

9 Bericht aus dem Verkehrsausschuss zu Verordnungen auf Gemeindestraßen

Aus dem Verkehrsausschuss berichtet GR Michael Falkner, dass sich dieser mit den bestehenden Verordnungen und Verkehrszeichen befasst hat und vorschlägt, dass ein Experte Vorschläge ausarbeiten sollte. Die angebotene Position 1.2 soll nicht bearbeitet werden, sodass für ein Kostenangebot in Höhe von € 14.140,--.

Der Gemeinderat beschließt, die Ausarbeitung des Konzeptes entsprechend dem Vorschlag des Verkehrsausschusses in Auftrag zu geben.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Bericht aus dem Ortsentwicklungsausschuss

BM Schöpf informiert über den bisherigen Stand zur Ortsumfahrung und meint, dass im Juli wieder ein Informationstag abgehalten werden sollte, wozu auch die Bevölkerung eingeladen wird. Im Vordergrund ist dabei das Gespräch mit den betroffenen Gemeindebürgern. Er selbst sieht die Ortsumfahrung als besondere Herausforderung und Weichenstellung für die kommenden Jahre.

10.3 Lawinensituation Venterstraße - Anfrage

GV Andreas Gstrein bringt vor, dass im vergangenen Winter die Venter Landesstraße große Probleme verursacht hat sehr viele Sperren notwendig waren. Dies hat Auswirkungen auf die Gäste, für die solche Sperren abschreckend wirken. Nach seiner Meinung wäre hier unbedingt Handlungsbedarf für eine Verbauung gegeben.

Der Bürgermeister berichtet dazu, dass er bezüglich der Hainbachlawine mit dem Landeshauptmann bzw. am 14.4. mit LR Steixner und der Landesbaudirektion bezüglich der Lawinensituation Venterstraße gesprochen hat und dabei eine große Anzahl von Bildern vorgelegt hat, um die Situation auch entsprechend dazustellen. Im Bereich „Lehnenbach“ schaut sich DI Aschaber Martin die Situation und mögliche Verbauung genauer an. Beim Hainbach prüft die WLV durch DI Christian Weber die Ausführung einer Stützverbauung, die in einer Gemeinschaftslösung mit Gemeinde, Bergbahnen und Landesstraße umgesetzt werden sollte.

10.4 Anfrage Jagdvergabe

Zur Anfrage von GV Hans Grüner bezüglich der Jagdvergabe teilt BM Schöpf mit, dass dies durch die Jagdgenossenschaft erfolgt sei und er sich wegen näherer Auskünfte an den Jagdobmann bzw. den Ausschuss der Jagdgenossenschaft wenden müsse.